

2514 008

BUNDESGERICHTSHOF

IX 32 654/67

B E S C H L U S S

in der Entscheidungssache

des Rentners Rudolf S t [REDACTED],
[REDACTED] Street, [REDACTED], [REDACTED] / England,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

das Land N i e d e r s a c h s e n ,
vertreten durch den Niedersächsischen Minister des Innern,
[REDACTED], L[REDACTED]allee [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Wüstenberg, Maas, von der Hühlen und Prof. Dr. Böhlemann in der Sitzung vom 21. Mai 1968 beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des 2. Zivilsenats (Entschädigungs-senats) des Oberlandesgerichts Gallie vom 25. August 1967 wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die außergerichtlichen Kosten der sofortigen Beschwerde.

Das Verfahren ist frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

G r ü n d e :

Das Berufungsgericht hat seiner Entscheidung den Vortrag des Klägers zugrunde gelegt, ihm sei die deutsche Entschädigungsgesetzgebung bis über den 1. April 1958 hinaus unbekannt geblieben. Er ist jedoch auf Grund einer unfaßenden Würdigung des Sachverhalts zu dem Ergebnis gelangt, daß es für den Kläger nahegelegen hätte, sich rechtzeitig bei einer der ihm bekannten deutschen Dienststellen nach einer Entschädigungsmöglichkeit zu erkundigen. Das Berufungsgericht hat deshalb die Versäumung der Antragsfrist des § 139 Abs. 1 ZPO nicht als unverschuldet angesehen und dem Kläger die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung dieser Frist versagt.

Die Entscheidung wirft keine der Klirung bedürftige grundsätzliche Rechtsfrage auf. Sie wirkt auch nicht von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ab. Soweit in Entscheidungen die Prämissen von der deutschen Entscheidungsgesetzgebung und damit von der Ausschlussfrist des § 109 Abs. 1 BGB als unverändert bezeichnet worden ist, haben dem wesentlich andere Verhältnisse als die hier gegebenen zugrunde gelegen. Das Berufungsgericht hat sich eingehend mit den besonderen Umständen auseinandergesetzt, die in dem Klager dem Gedanken hätten aufkommen lassen müssen, daß von deutscher Seite möglicherweise eine Entscheidung für nationalsozialistisches Unrecht geleistet werde. Es hat auch die Gesichtspunkte erörtert, die es erforderlich machten, daß der Kläger die für ihn bestehenden Möglichkeiten benutzte, sich näher danach zu erkundigen und sich darüber aufzuklären zu lassen, was er zu tun hatte, wenn er glaubte, selbst wegen solchen Unrechtes Ansprüche stellen zu können. Im übrigen ist wegen der von Kläger geltend gemachten Ansprüche auch kein neues Antragsrecht nach Art. III Nr. 1 BGB-Schluss entstanden.

Die nach § 219 Abs. 2 BGB für eine Zulassung der Revision erforderlichen Voraussetzungen liegen nicht vor. Die sofortige Beschwerde des Klägers muß daher zurückgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 209 Abs. 1,
§ 229 Abs. 1 ZPO, § 97 Abs. 1 ZPO.

Mai

Stutenberg